[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **8 (1952)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

nung geäussert habe, dass die Vertreterinnen des Frauenstimmrechtsverbandes an die Kommissionssitzungen eingeladen werden sollten. Das wird für die ständerätliche Kommission zweifellos auch geschehen.

Im übrigen danke ich Ihnen für die Mitteilungen über die Mitwirkung der Frauen bei früheren Beratungen bestens.

Meine Bemerkung, es sei „mir in meiner ganzen politischen Laufbahn als Bundesrat noch nie vorgekommen, dass man einen Verband zu einer parlamentarischen Kommissionssitzung zugelassen hat und dass der Verband dort zum Worte kam" bezog sich auf eine unpassende Behauptung des Herrn Nationalrat Peter von Roten, die ich im folgenden hier wiedergebe:

> „. . . .
> Nun glaube ich, dass man an und für sich sagen könnte, diese Frage sei ein Mönchsgezänk oder in concreto ein Juristengezänk. Dem wäre so, wenn sich nicht daraus zeigen würde, wie diese Frage vom Departement, das allerdings „wichtigere" Sachen zu bearbeiten hat, und offenbar zu wenig von den Verbänden unter Druck gesetzt worden ist, nicht mit dem nötigen Verständnis in die spezielle Frage, um die es sich hier handelt, bearbeitet worden ist. "
>
> (betreffender Passus ist von mir unterstrichen)

Hätten die Vertreterinnen des Frauenstimmrechtes in ihrer Eingabe an den Nationalrat aufgeführt — wie es sich eigentlich gehört hätte — wo überall schon bei parlamentarischen und ausserparlamentarischen Kommissionen die Frauen zugezogen wurden und heute noch zugezogen werden, dann hätten zweifellos Ihre Beispiele in dieser Liste auch figuriert. Ich hätte sie dann sicher auch angeführt, was die betreffende Stelle im Votum des Herrn von Roten nur noch sonderbarer hätte erscheinen lassen.

Die Billigkeit hätte verlangt, anzuerkennen, wie sehr wir uns immer wieder bemühen, Frauen zur Mitarbeit heranzuziehen, wo sich nur Gelegenheit dazu bietet. Das war nicht nur zur Zeit des Herrn Nationalrat Silbernagel so.

Aber ich bin umso glücklicher, meine Liste nun auch noch mit den von Ihnen erwähnten Beispielen ergänzen zu können.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrichter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

E. v. Steiger

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151